

28. Mai 1960

111

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; BGB § 157;
BGB § 276; ZPO § 550; StGB § 257

Leitsätze:

- 1.) Der Arbeitgeber hat auch bei Eigenschaden, der dem Arbeitnehmer infolge seiner fehlerhaften Verrichtung gefährdungseigentlicher Arbeit entstanden ist, gegebenenfalls dem Arbeitnehmer gegenüber eine Freistellungspflicht.
- 2.) Zu den arbeitsvertraglichen Hauptpflichten eines angestellten Kraftfahrers gehört die unbedingte Einhaltung der Verkehrsvorschriften.
- 3.) Zur Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit bei einem vom angestellten Kraftfahrer infolge seines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften entstandenen Verkehrsunfalls.
- 4.) Das Revisionsgericht kann bei einer diesbezgl. verfehlten Betrachtung des Berufungsgerichts die Wertung, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, dann selbst vornehmen, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts ein abgeschlossenes Tatsachenbild ergeben.
- 5.) Die Zusage des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer von den Kosten eines Strafverfahrens (Verkehrsunfall) freizustellen, ist rechtlich zulässig.

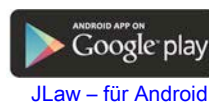
Aktenzeichen: 2 AZR 548/59

Urteil des BAG vom 28. Mai 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 548/59

IV Sa 78/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

111

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zuge-
stellt am 28. Mai 1960

gez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Mai 1960 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schil-
gen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrich-
ter Sauerwein und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart -IV.Kammer- vom 24. Sep-
tember 1959 - IV Sa 78/59 - aufgehoben. Die
Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Mai 1957 bis 14. Mai 1959 Omnibusfahrer bei der Beklagten. Am 5. Juni 1958 gegen 19 Uhr hatte er mit einem Reiseomnibus der Beklagten einen Verkehrsunfall. Er war, um einer Gruppe ihm auf seiner Fahrbahn entgegenkommender Fußgängerinnen auszuweichen, auf die linke Fahrbahnseite hinübergewechselt, und zwar kurz vor der sichthindernden Kuppe der ansteigenden Straße und so, daß er bis auf 1 m an den linken Straßenrand herangeriet. In diesem Zeitpunkt kamen kurz hintereinander zwei Motorradfahrer über die Anhöhe herunter; dem ersten gelang es unter Herabminderung seiner Geschwindigkeit noch zwischen Straße und Omnibus hindurchzukommen, der zweite Fahrer bremste ab, stürzte und erlitt dabei - allerdings geringfügigen - Körper- und Sachschaden.

Wegen dieses Verkehrsunfalls erging gegen den Kläger ein Strafbefehl über 100 DM, gegen den er Einspruch einlegte. In der Hauptverhandlung, in der sich der Verletzte dem Verfahren als Nebenkläger anschloß und sich durch einen Rechtsanwalt vertreten ließ, blieb es bei der Geldstrafe in Höhe von 100 DM. Nur sind die dem Beklagten auferlegten Gerichtskosten, die im Strafbefehl noch auf 5 DM bemessen waren, inzwischen auf 122,70 DM angewachsen. Außerdem muß der Kläger noch die auf 288,08 DM gegen ihn festgesetzten Kosten des Nebenklägers tragen.

Diese Nebenklagekosten von 288,08 DM verlangt der Kläger mit der Klage von der Beklagten ersetzt. Diese müsse ihn, da sie ihn zu einer gefahren geneigten Arbeit angestellt habe, von den schädlichen Folgen dieser Arbeit freistellen. Außerdem habe die Beklagte ihm Rechtsschutz zugesichert und ihn veranlaßt, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist der Ausgangspunkt des landesarbeitsgerichtlichen Urteils. Wie der Senat in seinem vom Landesarbeitsgericht zitierten Urteil vom 19. März 1959 (BAG 7, 290) entschieden hat, kann ein vertragsgemäß zu sogenannter gefahrengeneigter Arbeit eingesetzter Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen und unter gewissen Umständen von seinem Arbeitgeber die Freistellung von Verbindlichkeiten fordern, die sich aus der besonderen Gefahr der ihm übertragenen Arbeit ergeben haben. Bei grober Fahrlässigkeit kann er in aller Regel keine Freistellung fordern - bei Vorsatz scheidet eine Freistellung von vornherein aus - bei leichter Fahrlässigkeit ist in aller Regel der Schaden unter Berücksichtigung von Schadenanlaß und Schadenfolgen nach Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen zu verteilen. Bei leichtester - geringer - Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers ist der Schaden in aller Regel ganz vom Arbeitgeber zu tragen. Der Senat hatte diese Grundsätze ausgesprochen für den Fall, daß dem Arbeitgeber aus einer Fehlleistung des Arbeitnehmers ein Schaden erwächst. Sie müssen aber auch gelten, wenn der Arbeitnehmer aus der sich in Vollzug seines Arbeitsverhältnisses ereignenden Fehlleistung selbst eine Schlechterstellung in seinem Vermögen erfährt. Tragender Ausgangspunkt für das vom Senat gewonnene Ergebnis ist der Gedanke, daß es bei der mit besonderer Gefahr behafteten Arbeit die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet, den Arbeitnehmer, der bei den im Interesse des Arbeitgebers erbrachten gefahrengeneigten Arbeiten einmal versagt, in

- 4 -



- 4 -

zumutbarem Maße, nämlich unter Abwägung des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers auf der einen und der auf den Arbeitgeber zurückgehenden schuldlosen Veranlassung auf der anderen Seite, vor den Folgen eines solchen Versagens zu bewahren (BAG 7, 290 [299]). Die personale Struktur des Arbeitsverhältnisses, die zu jener Abwägung führt und sie notwendig macht, würde verleugnet, wenn der Arbeitgeber sich bei dem Eigenschaden des Arbeitnehmers, der infolge einer fehlsamen Verrichtung gefahren-geneigter Arbeit entstanden ist, von vornherein und in jedem Falle nicht zu beteiligen brauchte.

Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, hier eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers verneinen zu können; es hat leichte Fahrlässigkeit angenommen und ist somit zu einer Verteilung des Schadens gekommen, indem es die Gerichtskosten in Höhe von 122,70 DM vom Kläger, die Kosten der Nebenklage von der Beklagten getragen wissen will.

Mit Recht beanstandet die Revision diese Wertung des Landesarbeitsgerichts.

Zwar ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die erste Ursache für den Unfall durch die Fußgängerinnen gesetzt wurde, die auf der Landstraße nebeneinander gingen und dem Omnibus nicht Platz machten. Dadurch entstand für den Kläger, wie das Landesarbeitsgericht hervorhebt, eine schwierige Verkehrssituation, zumal er auf ansteigender und somit hinsichtlich des Gegenverkehrs unübersichtlicher Straße fuhr. Er stand vor der Wahl, wentweder durch Abstoppen die Fußgängerinnen zu veranlassen, seine Fahrbahn freizumachen oder die Fahrbahn des Gegenverkehrs zu benutzen.

Dem Landesarbeitsgericht kann aber nicht gefolgt werden, wenn es anschliessend ausführt, der Kläger habe bei der Wahl zwischen Abstoppen oder Überwechseln auf die linke Fahrbahnseite die wirtschaftliche Überlegung eines

111

- 5 -

möglichst sparsamen Brennstoffverbrauchs anstellen dürfen und es sei ihm nur vorzuwerfen, bei der Unübersichtlichkeit der Straße "im rationellen Fahren etwas zu weit gegangen" zu sein. Der Kläger hat eindeutig und ohne die Möglichkeit zu haben, eine Abmilderung in Anspruch nehmen zu können, gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen; man kann also nicht, wie es das Landesarbeitsgericht offensichtlich will, sagen, weil er im Interesse der Beklagten gehandelt habe, müsse er in dem einen gewissen Umfang von dieser freigestellt werden. Zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines angestellten Kraftfahrers gehört nicht nur das rationelle Fahren, sondern vorab das Einhalten der Verkehrsvorschriften und zwar als Haupt-, nicht etwa nur als Nebenverpflichtung. Der Arbeitgeber, der den Kraftfahrer zum Fahren einsetzt, hat ein unbedingtes Interesse daran, daß sich derselbe völlig verkehrsgerecht verhält. Das Fahren darf sich von der Rechtsordnung her im Interesse aller Verkehrsteilnehmer nur unter strenger Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften vollziehen. Wollte der Arbeitgeber hier nachgeben, würde er selbst Gefahr laufen, insbesondere bei schwereren Fällen, als Mittäter zur Verantwortung gezogen zu werden und ferner müßte sein Unternehmen empfindlich leiden, es käme vielleicht sogar zur Schließung oder zum Ruin desselben. Ebenso hat auch der Kraftfahrer wegen der bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsvorschriften sonst für ihn eintretenden Folgen die Zielrichtung, auch vom Arbeitsvertrag her entsprechend gebunden zu sein. Wenn die Verpflichtung zu rationaler Fahrweise in Widerstreit mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften gerät, so geht die Pflicht zur Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften unbedingt vor.

Wenn sich nun hier, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, der Kläger entschließen mußte, ob er abstoppen und dadurch etwas mehr Brennstoff verbrauchen oder ob er in



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



hinzuerfüllen sollte, so mußte er sich

- 6 -

unbedingt für das Abstoppen entscheiden; denn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO haben die Fahrer aller Fahrzeuge auf unübersichtlichen Strecken die selbstverständliche Pflicht, die äußerste rechte Fahrbahn einzuhalten. Gegen diese Vorschrift hat der Kläger verstoßen, indem er kurz vor der Straßenkuppe, als er den Gegenverkehr überhaupt nicht beobachten konnte, nicht nur nicht die äußerste rechte Fahrbahn eingehalten, sondern sogar auf die linke Fahrbahn hinübergewechselt ist. Das war eine grobe Verletzung der Straßenverkehrsvorschriften.

Der Kläger hat somit einen wesentlich gewichtigeren Verstoß begangen, als das Landesarbeitsgericht angenommen hat.

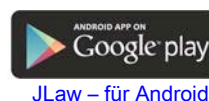
Bei der Frage, ob und inwieweit das Revisionsgericht die Verschuldenswertung des Berufungsgerichts nachprüfen kann, ist von den Grundsätzen auszugehen, die der Senat in seiner oben schon angeführten Entscheidung vom 19. März 1959 (BAG 7, 290) entwickelt hat. Hiernach ist, da es sich bei dem Begriff der Fahrlässigkeit wie bei dem der groben Fahrlässigkeit um Rechtsbegriffe handelt, das Revisionsgericht berechtigt, den vom Tatsachenrichter festgestellten Sachverhalt anders, als dieser es getan hat, zu werten. Jedoch besteht bei der Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ein gewisser Beurteilungsspielraum für den Tatsachenrichter, der dem Revisionsgericht dieserhalb nur eine beschränkte Nachprüfung ermöglicht. Er darf nur nachprüfen, ob der Tatsachenrichter bei der Subsumtion gegen Rechtsvorschriften, gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat, insbesondere wenn er bei der Bewertung offensichtlich fehlerhaft verfahren ist, etwa einzelne zu Gunsten oder zu Lasten des Schädigers sprechende Gesichtspunkte und die von ihm geltend gemachten Umstände unzureichend berücksichtigt hat (BAG 7, 290 301/302).



- 8 -

und wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (vgl. BGHZ 10, 14 [16/17]). Unter Zugrundelegung dieser Unterscheidungsmerkmale mußte hier eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers angenommen werden; denn er hat die einfache Straßenverkehrsregel, nicht zum Überholen und Ausweichen auf die linke Fahrbahn hinüberzuwechseln, wenn die Übersicht auf entgegenkommende Fahrzeuge fehlt, verletzt. Er hat, als ihm die Bergkuppe der ansteigenden Straße die Sicht auf den Gegenverkehr nahm, mit seinem Omnibus die linke Fahrbahnseite in Anspruch genommen und zwar in weitem, diese Fahrbahnhälfte fast gänzlich sperrenden Umfang. Gerade von einem Berufskraftfahrer, wie es der Kläger war, ist zu verlangen, daß er die Sicherheit des Straßenverkehrs als oberstes Gebot behandelt, zumal die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten gehört. Die Notwendigkeit der unbedingten Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften sieht jeder Kraftfahrer oder muß sie doch, unbeschadet aller etwaigen sonstigen Bindung an den Arbeitgeber, sehen. Jeder Kraftfahrer weiß, daß gerade durch Überholungsvorgänge an unübersichtlichen Strecken leicht Unfälle entstehen. Hier hatte der Kläger dem Gegenverkehr, den er wegen der ansteigenden Straße gar nicht beobachten konnte, nur einen knappen Meter gelassen. Wären dem Kläger nicht nur, wie geschehen, Motorräder, sondern – womit er wegen der Unübersichtlichkeit der Fahrbahn ebenso hätte rechnen müssen – Kraftwagen entgegengekommen, so wäre aller Voraussicht nach ein erheblich höherer Personen- und Sachschaden entstanden. Daß die Fußgängerinnen durch ihr Nebeneinander- statt Hintereinanderhergehen sich ebenfalls grob verkehrswidrig verhalten haben, entlastet den Kläger nicht; er hat eben auf dieses verkehrswidrige Verhalten vollkommen falsch reagiert. Er hätte die Fußgängerinnen durch Hupen und Herabmindern seiner Geschwindigkeit zum Freimachen seiner Fahrbahnseite veranlassen oder schließlich halten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



111

- 7 -

Derartige Fehler sind nun hier dem Landesarbeitsgericht unterlaufen. Es hat die durchschlagende Tragweite der maßgeblichen Bestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO nicht gesehen und hat es verabsäumt, hieran das konkrete Verhalten des Klägers zu messen.

Die weitere Frage, ob der Senat die hiernach fehlerhafte Wertung des Landesarbeitsgerichts durch seine eigene ersetzen darf, ist nach ähnlichen Überlegungen zu beantworten, wie sie das Bundesarbeitsgericht für die Auslegung von Willenserklärungen angestellt hat. Wie bei diesen unter Umständen das Revisionsgericht zu eigenständiger Auslegung befugt ist, wenn nämlich die auszulegende Willenserklärung fest umrissen und in gleicher Geschlossenheit dem Berufungsgericht und dem Revisionsgericht vorliegt (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; BAG 6, 321 3457), so kann das Revisionsgericht die Wertung, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, dann selbst vornehmen, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts ein abgeschlossenes Tatsachenbild ergeben.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Unfallhergang selbst ist dem im wesentlichen unstreitigen Sachvortrag der Parteien entsprechend vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden und bietet sich dem Beurteiler als ein in jeder Hinsicht abgeschlossenes Bild dar.

Bei der vom Senat selbst zu beurteilenden Frage, ob das Verschulden des Klägers als grobe oder leichte Fahrlässigkeit anzusehen ist, ist der Senat den vom Reichsgericht entwickelten und von der Rechtsprechung allgemein anerkannten Unterscheidungsgrundsätzen gefolgt. Hiernach liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird (RG 141, 131), wenn das nicht beobachtet wird, was im gegebenen Falle jedem einleuchten mußte (RG 163, 106)

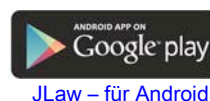


müssen. Dabei ist auch noch zu bedenken, daß es sich bei der entgegenkommenden Fußgängerinnengruppe nicht um ein plötzlich, unerwartet und schnell aufgetauchtes Hindernis gehandelt hat und ferner, daß dem Kläger, da er auf ansteigender Straße fuhr, eine Herabminderung seiner Geschwindigkeit leicht möglich gewesen wäre. Als langjähriger Kraftfahrer wußte der Kläger oder mußte er doch wissen, welche Gefahren sein die linke Straßenseite völlig einnehmender Omnibus für entgegenkommende, seiner Beobachtung durch die Bergkuppe entzogene Fahrzeuge bilden konnte. Wenn er trotzdem, ohne diese Überlegungen anzustellen, oder unter Hinwegsetzung über diese Überlegungen entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO die linke Fahrbahn fast vollständig sperrte, so war das grob fahrlässig.

Der Kläger hat somit keinen aus der allgemeinen arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht abzuleitenden Freistellungsanspruch gegen die Beklagte.

Die sich nach dieser Vermutung ergebende Frage, ob etwa der Kläger auf Grund besonderer Zusage der Beklagten einen solchen Anspruch hat, ist vom Landesarbeitsgericht - von seinem irrigen Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - nicht geprüft worden. Sie muß nunmehr aber beantwortet werden.

Eine solche Zusage ist nicht etwa rechtlich unzulässig. Es wäre zwar eine strafbare Begünstigung, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Freistellung von Geldstrafen zusagte (§ 257 StGB); die Freistellung von Gerichts- und Nebenklagekosten kann aber wegen des insbesondere bei der Strafzuerkennung zum Ausdruck kommenden Unterschiedes zwischen Strafe einerseits und Kosten andererseits rechtswirksam zugesagt werden, wie es auch ohne weiteres den Versicherungs-Gesellschaften erlaubt



- 10 -

ist, hinsichtlich der Kosten eines Strafverfahrens einschliesslich der Nebenklagekosten Versicherungsschutz zu gewähren (vgl. etwa Becker DAR 1956, 321).

In der bloßen Erteilung des Kats, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen, würde noch keine Zusage des Inhabers der Beklagten liegen, die durch den Einspruch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine solche Zusage müsste schon eindeutiger erfolgt sein. Sie könnte möglicherweise als gegeben angesehen werden, wenn der Inhaber der Beklagten dem Kläger versprochen hätte, ihm durch seine Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt für die Strafverhandlung zu stellen. In einem solchen Versprechen könnte man vielleicht die Zusage sehen, ihm den vollen Rechtsschutz zukommen zu lassen, den die Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der mit der Beklagten abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung dieser schuldet, wenn er nach dem Versicherungsvertrag nur auch die hier fraglichen Kosten umfaßt.

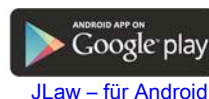
Das Landesarbeitsgericht hat nun die Behauptung des Klägers, ihm sei von der Beklagten Rechtsschutz zugesichert worden, im Tatbestand angeführt. Es hat zu dieser Behauptung des Klägers beweiseshalber den Inhaber der Beklagten gehört; es fehlt aber jede eine Beurteilung ermöglichende Feststellung und Würdigung des Beweisergebnisses. Da das Beweisergebnis tatsächlich zu würdigen Aufgabe des Tatsachenrichters ist (§ 286 ZPO), ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, etwa die bei den Akten befindliche Aussage des Inhabers der Beklagten selbst zu würdigen, zumal die Möglichkeit offen ist, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es die Entscheidung rechtlich auf die Frage des zugesicherten Rechtsschutzes abgestellt hätte, weitere Beweis- anträge, etwa solche auf Vernehmung des Klägers, seiner Ehefrau, der Betriebsstenotypistin oder auf Einholung einer Auskunft bei der Versicherungs-Gesellschaft der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



über den Umfang der von der Beklagten abgeschlossenen Rechtsschutz-Versicherung angeregt und dann eine entsprechend umfassendere Beweisaufnahme durchgeführt hätte.

Der Senat vermochte somit die Frage, ob die Beklagte dem Kläger Rechtsschutz für sein Strafverfahren zugesichert hat, nicht selbst zu entscheiden, und mußte demgemäß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling
Sauerwein · Bresch

